

Antrag 208/II/2021

GLV

Der Landesparteitag möge beschließen:

Empfehlung der Antragskommission

Annahme (Konsens)

Ergänzung des § 23a* (3) Organisationsstatut der SPD (Kreisvorstand)

1 Der § 23a* (3) Organisationsstatut der SPD (Kreisvorstand)
2 wird um einen 2. Satz ergänzt:
3 (3) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:
4
5 [...]
6 6. den von den Abteilungsmitgliederversammlungen nomi-
7 nierten Vertretungen der Abteilungen, die von der
8 Kreisdelegiertenversammlung in den Kreisvorstand ge-
9 wählt worden sind. Nominiert werden kann nur, wer Mit-
10 glied des Geschäftsführenden Abteilungsvorstandes ist.
11
12 7. den von den Mitgliederversammlungen der AG 60 plus,
13 Jusos, AsF, AfA, SPDqueer, AGS und AG Migration und Viel-
14 falt nominierten Vertretungen der vorgenannten Arbeits-
15 gemeinschaften, die von der Kreisdelegiertenversamm-
16 lung in den Kreisvorstand gewählt worden sind. Voraus-
17 setzung hierfür ist die Existenz eines gewählten Vorstan-
18 des der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft auf Ebene des
19 Kreises. Nominiert werden kann nur, wer Mitglied des Ge-
20 schäftsführenden Kreisvorstandes der jeweiligen Arbeits-
21 gemeinschaft ist.
22 [...]
23
24 Bei den Nominierungen gemäß Satz 1 Ziffern 6 und 7 sind
25 hilfsweise Nominierungen zulässig.
26
27 bisherige Formulierung:
28 (3) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:
29 [...]
30 6. den von den Abteilungsmitgliederversammlungen nomi-
31 nierten Vertretungen der Abteilungen, die von der
32 Kreisdelegiertenversammlung in den Kreisvorstand ge-
33 wählt worden sind. Nominiert werden kann nur, wer Mit-
34 glied des Geschäftsführenden Abteilungsvorstandes ist.
35
36 7. den von den Mitgliederversammlungen der AG 60 plus,
37 Jusos, AsF, AfA, SPDqueer, AGS und AG Migration und Viel-
38 falt nominierten Vertretungen der vorgenannten Arbeits-
39 gemeinschaften, die von der Kreisdelegiertenversamm-
40 lung in den Kreisvorstand gewählt worden sind. Voraus-
41 setzung hierfür ist die Existenz eines gewählten Vorstan-
42 des der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft auf Ebene des
43 Kreises. Nominiert werden kann nur, wer Mitglied des Ge-
44 schäftsführenden Kreisvorstandes der jeweiligen Arbeits-
45 gemeinschaft ist.
46 [...]
47
48

49 **Begründung**

50 Klarstellung des Nominierungsgebotes für den Fall, dass
51 die von Abteilung bzw. Arbeitsgemeinschaft nominierte
52 Person bereits in anderer Funktion in den Kreisvorstand
53 gewählt wurde.